

Bundesblatt

Bern, den 11. Februar 1965 117. Jahrgang Band 1

Nr. 6

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9173

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Thurgau

(Vom 21. Januar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 27. September 1964 haben die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau ein Gesetz vom 7. April 1964 über die Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1928 betreffend die Thurgauische Kantonalbank mit 15 384 Ja gegen 6234 Nein angenommen. Da das angenommene Gesetz zugleich die Abänderung des § 26 der Kantonsverfassung vorsieht, ersucht der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 17. November 1964 um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Bestimmung lauten:

Bisheriger Text:

§ 26. Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen. Es wird unter Garantie des Staates eine Kantonalbank errichtet. Dieselbe hat den Zweck, gegen genügende Sicherheit der Landwirtschaft und dem Gewerbe die für die Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Kapitalien soweit möglich herbeizuschaffen, und

Neuer Text:

§ 26. Der Staat...
.....
eine Kantonalbank errichtet. Sie hat den Zweck, dem Staat, den Gemeinden, der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Industrie die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Mittel soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

wird unter die unmittelbare Leitung einer durch den Grossen Rat zu wählenden und zu beaufsichtigenden Bankvorsteherschaft gestellt.

Die Kantonalbank wird unter die Leitung einer ...
gestellt.

Durch diese Verfassungsänderung erhält die von den Stimmbürgern angenommene Gesetzesänderung, welche die Anpassung des Kantonalbankgesetzes an die heutigen Erfordernisse betrifft, die verfassungsmässige Grundlage. Der abgeänderte § 26 der Kantonsverfassung umschreibt den Aufgabenkreis der Kantonalbank umfassender als der alte Text. So wird die Bestimmung über die Kreditgewährung, die bisher nur die Landwirtschaft und das Gewerbe ausdrücklich erwähnte, auf den Staat, die Gemeinden und die Industrie ausgedehnt. Dagegen wird im neuen Verfassungstext auf die generelle Vorschrift einer genügenden Sicherheitsleistung für Kredite verzichtet. Im § 6 des Kantonalbankgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen worden, an im Handelsregister eingetragene Firmen und andere vertrauenswürdige Kreditsuchende ungedeckte Kredite und Darlehen gewähren zu können. Diese Blankokredite sollen nur kantonsansässigen Firmen gewährt werden, so dass zuverlässige Auskünfte über Geschäftsleitung, Produktion und Leistungsfähigkeit für eine risikoarme Kreditgewährung ohne Schwierigkeiten erhaltlich gemacht werden können.

Die vorliegende Verfassungsänderung betrifft ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und erhält nichts, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderliefe. Deshalb beantragen wir Ihnen, ihr durch die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Januar 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schaffner

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Thurgau**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1965,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts der Bundesverfassung
Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 27. September 1964 angenommenen
Änderung von § 26 der Staatsverfassung des Kantons Thurgau wird die Ge-
währleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Thurgau (Vom 21. Januar 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9173
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1965
Date	
Data	
Seite	125-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.